

Gebührensatzung
für die Wochenmärkte der Stadt Deggendorf
Vom 10.06.1980

Die Stadt Deggendorf erlässt aufgrund § 4 der Wochenmarktsatzung und Art. 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Deggendorf vom 28.04.1980 Nr. 20-028 -2-S 72/79 genehmigte

Gebührensatzung

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Deggendorf erhebt für die Überlassung von Verkaufsplätzen für die Wochenmärkte Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2

Gebührensschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Schuld

1. Gebührensschuldner ist, wer einen Verkaufsplatz für die Wochenmärkte in Anspruch nimmt.
2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Die Gebührenschild entsteht mit Inanspruchnahme des zugeteilten Verkaufsplatzes.
4. Die Gebühren für eine einmalige Benutzung (§ 3 Nr. 1.1.1.) werden am jeweiligen Verkaufstag fällig und sind an den Marktkassier nach Aufforderung zu entrichten. Gebühren für eine mehrmalige Benützung (§ 3 Nr. 1.1.2.) sind 14 Tage nach Zustellung des Gebührenfestsetzungsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 3

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

1. Die Gebühr beträgt je m angefangener Verkaufsfront und bei Erteilung einer Tageserlaubnis (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Wochenmarktsatzung)

1.1 Je Markttag	Netto	1,34 €
	19 % MWSt.	<u>0,26 €</u>
	Brutto	1,60 €

Bei Erteilung einer Dauererlaubnis (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Wochenmarktsatzung)

1.2 für alle Wochenmarkttag im Monat	Netto	21,85 €
	19 % MWSt	<u>4,15 €</u>
	Brutto	26,00 €

je Vierteljahr	Netto	60,50 €
	19 % MWSt	<u>11,50 €</u>
	Brutto	72,00 €
je Halbjahr	Netto	103,36 €
	19 %	<u>19,64 €</u>
	Brutto	123,00 €
je Jahr	Netto	151,26 €
	19 % MWSt	<u>28,74 €</u>
	Brutto	180,00 €

1.3 für bespannte Fuhren oder Lastfahrzeuge sowie für jeden Anhänger je nach Größe und je Markttag 5,00 – 30,00 € Netto, zuzügl. 19 % MWSt..

2. Die Gebühren nach Nr. 1.1.2 betragen 75 % der dort genannten Beträge, wenn ein Verkaufsplatz nur zu den Hauptwochenmarkttagen in Anspruch genommen wird. Entsprechendes gilt dann, wenn ein Verkaufsplatz regelmäßig nicht mehr als an 3 Tagen in der Woche in Anspruch genommen wird.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.1980 in Kraft.

Deggendorf, den 10. Juni 1980
STADT DEGGENDORF

gez.: B. Heckscher, Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Deggendorf Nr. 11 vom 23.06.1980, mit Änderung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf Nr. 19 v. 08.11.2001, mit Änderung im Amtsblatt Nr. 9 vom 14.08.2003, mit Änderungen im Amtsblatt Nr. 25 v. 08.12.2006)